

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ZERA GmbH

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") sind Gegenstand des zwischen der ZERA GmbH, Humboldtstr. 2a, 53639 Königswinter (nachfolgend: "Besteller") und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "Verkäufer") abgeschlossenen Verträge. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Verkäufer.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: "Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder diese mit den AEB des Bestellers übereinstimmen. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer dem Besteller gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), sollen in Schriftform erfolgen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber zumindest der Textform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2 Beratungskosten

Alle Angebote, Besuche, Beratungen, sowie die Ausarbeitung von Plänen werden vom Verkäufer stets unentgeltlich erbracht.

3 3. Bestellungen

- 3.1 Die Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen des Bestellers bedürfen der Schrift- oder Textform. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 3.2 Der Besteller ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Verkäufer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert schriftlich bestätigt oder den Vertrag durch Versendung der Ware vorbehaltlos ausführt (Annahme).

4 Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Die von vom Besteller in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragschluss. Erkennbar Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Verkäufer unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestllers - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 4., 4.3 bleiben unberührt.
- 4.3 Ist der Verkäufer in Verzug, kann der Besteller - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalieren Ersatz seines Verzugsschadens i.H.v. 0,3% des Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5 Leistung, Lieferung

- 5.1 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- 5.2 Teillieferungen dürfen nur nach besonderer schriftlicher Genehmigung des Bestellers vorgenommen werden.
- 5.3 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands "frei Haus" an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung den Geschäftssitz des Bestellers in 53639 Königswinter zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 5.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) des Bestellers beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem Besteller eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 5.5 Bei Geräten sind eine technische Beschreibungen und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den Besteller erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- 5.6 Werden Lieferungen oder Leistungen vom Verkäufer auf dem Betriebsgelände des Bestellers erbracht, ist der Verkäufer zur Einhaltung der Hinweise zur Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6 Verpackung, Versand, Versicherung

- 6.1 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Auf Verlangen des Bestellers hat der Verkäufer Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Verkäufer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Verkäufers.
- 6.2 Soweit die Übernahme der Verpackungskosten durch den Besteller vereinbart ist, hat der Verkäufer die günstigste Verpackungsart zu wählen und diese im Übrigen zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Besteller behält sich vor, zu hoch berechnete Verpackungskosten an der Rechnung zu kürzen. Es liegt im Ermessen des Bestellers, Verpackungsmaterial an den Verkäufer auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurückzusenden und 80% der berechneten Verpackungskosten an der Rechnung zu kürzen. Dies gilt auch für sog. Einwegverpackungen. Bei Nichteinhaltung etwaiger Verpackungsvorschriften, z.B. Nichtverwendung von Paletten ist der Besteller berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten an der Rechnung zu kürzen. Im Sinne der Verpackungsverordnung v. 15.05.2002 akzeptieren wir nur Ein- oder Mehrwegverpackungen, deren Materialien gesundheitlich unbedenklich und stofflich verwertbar sind.
- 6.3 Soweit die Übernahme der Frachtkosten durch den Besteller vereinbart ist, hat der Verkäufer die für den Besteller günstigste Versandart und den günstigsten Versandweg zu wählen. Bei Nichteinhaltung behält sich der Besteller vor, evtl. Mehrfracht an der Rechnung zu kürzen. Alle Lieferungen werden in Bezug auf Menge, Gewicht und Beschaffenheit nur nach unseren Feststellungen anerkannt. Bei Fehlen der Versandpapiere lagert die Sendung bis zum Eingang der Papiere auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. In allen Versandpapieren ist unbedingt die Bestellnummer, Positionsnummer und Sachnummer anzugeben. Verzögerungen durch die unterlassene Angabe von Bestelldaten und die Ausstellung der erforderlichen Frachtbegleitpapiere gehen zu Lasten des Lieferers. Frachtvorlagen usw. bei Streckenlieferungen sind uns durch Frachtbriefdoppel nachzuweisen.
- 6.4 Der Besteller behält sich vor, die Transportversicherung abzuschließen. In diesem Fall ist er "RSV/SVS-Verbotskunde". Dies hat der Verkäufer dem Spediteur unverzüglich mitzuteilen.

7 Preise

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

8 Rechnungen

Rechnungen sind an den Besteller in zweifacher Ausfertigung mit separater Post zu übersenden. Sie dürfen der Ware nicht beige packt werden. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit der Bezeichnung des Bestellers in der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer, Positions-Nummer und Sachnummer, Bestelldatum und Empfänger enthalten. Des Weiteren muss die Rechnung alle Angaben im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthalten, damit der Vorsteuerabzug möglich ist. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Verkäufer die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer anzugeben. Sollten diese Daten nicht in der Rechnung enthalten sein, gehen die daraus resultierenden Verzögerungen nicht zu Lasten des Bestellers. Ist bei der Erteilung des Auftrags ein Stückpreis vereinbart, so gilt dieser Stückpreis auch bei Teillieferungen, sofern der Besteller sich mit solchen einverstanden erklärt hat.

9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der Anspruch auf das Entgelt wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Besteller Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer ihm 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Wechsel-Bezahlungen gehen die Diskontspesen zu Lasten des Bestellers.
- 9.2 Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
- 9.3 Zahlungen des Bestellers bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 9.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 9.5 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen

10 Sicherheit, Umweltschutz

- 10.1 Alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers müssen den gesetzlichen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbänden, wie z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Der Verkäufer hat die einschlägigen Bescheinigungen, Prüferzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 10.2 Dem Verkäufer ist es untersagt, nach den in 10., 10.1 genannten Vorschriften verbotene Stoffe einzusetzen. Er ist hierbei verpflichtet, den aktuellen Stand der für die gelieferten Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf Spezifikationen durch den Verkäufer anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 10.3 Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist allein der Verkäufer verantwortlich. Ggf. erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

11 Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 11.1 Importierte Waren hat der Verkäufer stets verzollt zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderlich amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 11.2 Über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Ware und Dienstleistungen hat der Verkäufer den Besteller gegenüber ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

12 Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 12.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn der Besteller sich im Annahmeverzug befindet.
- 12.2 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss dem Besteller seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn der Besteller sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

13 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf den Besteller erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Besteller gelieferten Ware und für diese gilt.

14 Modelle, Muster, Werkzeuge und Zeichnungen etc.

- 14.1 An allen Modellen, Werkzeugen, Muster, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
- Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und dürfen vor allem niemals an Dritte herausgegeben werden. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 14.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. § 690 BGB findet keine Anwendung.
- 14.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für den Besteller vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Besteller an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- 14.4 Sollte der Besteller nach seinem Ermessen veranlasst sein, den Verkäufer zur Herausgabe der Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, aller sonstiger Unterlagen und Informationen, die im Eigentum des Bestellers stehen, aufzufordern, so steht dem Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Sind Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, alle sonstigen Unterlagen und Informationen jedoch aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung Eigentum des Verkäufers, so hat der Besteller das Recht, bei Zahlung des Selbstkostenpreises diese Teile -

ggf. unter Berücksichtigung der erfolgten Abnutzung und Amortisation - zu erwerben und darüber zu verfügen. Werkzeuge und Modelle sind aus Gründen der Sicherstellung der Wiederbeschaffung z.B. im Brandfall in einem anderen Gebäude zu lagern als die dazugehörenden Pläne.

15 Mangelhafte Lieferung

- 15.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 15.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Besteller die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 15.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn sie dem Besteller bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 15.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Bestellers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht. Der Lauf der Frist beginnt ab dem auf die Ablieferung folgenden Tag, bei versteckten Mängeln nach dem auf die Entdeckung folgenden Tag.
- 15.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 15.6 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 15.7 Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden und nach den gesetzlichen Vorschriften keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers 36 Monate ab Gefahrenübergang.

16 Lieferantenregress

- 16.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Besteller seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 16.2 Bevor der Besteller einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 16.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Besteller oder einen Abnehmer des Bestellers, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

17 Produzentenhaftung

- 17.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 17.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 17.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

18 Verjährung

- 18.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 18.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen den Besteller geltend machen kann.
- 18.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

19 Patentverletzung/Schutzrechte

Der Verkäufer übernimmt die Garantie dafür, dass der Besteller durch die Verwendung von ihm gelieferter Waren nicht gegen bestehende Schutzrechte Dritter verstößt. Dies gilt insbesondere für sämtliche Paten-, Marken- und Geschmacksmusterrechte. Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich, den Besteller von jeder Haftung aus der behaupteten Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und jeden dem Besteller entstandenen und künftig entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Besteller behält sich außerdem für diesen Fall das Recht vor, nach seiner Wahl zu verlangen, dass

a) der Vertrag gegen volle Rückvergütung der geleisteten Zahlung rückgängig gemacht wird,

oder

b) diejenigen Teile, deren Benutzung wegen des dem Dritten zustehenden Schutzrechts verboten ist, durch andere Teile zu ersetzen,

oder

c) der Schutzrechtsinhaber durch Zahlung der von ihm geforderten Lizenzgebühr durch den Verkäufer abgefunden wird.

20 Geheimhaltung

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellungen und sich daraus ergebende Arbeiten, sowie über weitere vertrauliche Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und darüber Stillschweigen zu bewahren. Zudem darf er auf seine Geschäftsverbindung mit dem Besteller nur hinweisen, wenn der Besteller sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort. Von der Verpflichtung ausgenommen sind solche vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden. Ausgenommen sind zudem vertrauliche Informationen, die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertrags beruht und vertrauliche Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Verkäufer den Besteller vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. Jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Regelungen zieht eine Vertragsstrafe i.H.v. 1.000,- € nach sich. Weitergehende Ansprüche der verletzten Partei bleiben davon unberührt.

21 Insolvenz

Durch schriftliche Benachrichtigung kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Verkäufers das Insolvenzverfahren beantragt oder veröffentlicht wird, oder der Verkäufer die Zahlungen einstellt oder sein Unternehmen freiwillig oder zwangsweise liquidiert, ohne dass der Besteller dabei in irgendeiner Art schadensersatzpflichtig gemacht werden kann. Das genannte Recht steht dem Besteller auch dann zu, wenn der Vertrag von einer oder beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange die Gewährleistungspflicht des Verkäufers besteht, oder das Unternehmen des Verkäufers auf Dritte übergeht.

22 Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller wird ausgeschlossen, § 399 BGB. Dies gilt nicht wenn die Abtretung für Seiten ein Handelsgeschäft ist, § 354a HGB, oder die Forderung unpfändbar ist, § 400 BGB.

23 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 23.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 23.2 Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 53639 Königswinter. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Stand: 08.10.2019